

Gest.-zahl
52/2022

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Laakirchen 2023

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- a) Grüfte (Arkadengräber)
 - Gruft klein € 938,-
 - Gruft groß € 1.235,-
- b) Wandgräber (Epitaphien)
 - Mauergrab einfach € 313,-
 - Mauergrab doppelt € 532,-
 - Mauergrab dreifach € 626,-
- c) Reihengräber
 - Einfachgrab € 184,-
 - Doppelgrab € 313,-
- d) Kindergräber € 92,-
- e) Urnengräber
 - Einfachgrab € 184,-
 - Doppelgrab € 313,-
- f) Urnennischen € 2.438,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 10 Jahren:

- a) Grüfte (Arkadengräber)
 - Gruft klein € 938,-
 - Gruft groß € 1.235,-
- b) Wandgräber (Epitaphien)
 - Mauergrab einfach € 313,-
 - Mauergrab doppelt € 532,-
 - Mauergrab dreifach € 626,-
- c) Reihengräber
 - Einfachgrab € 184,-
 - Doppelgrab € 313,-

- d) Kindergräber € 92,-
- e) Urnengräber
 - Einfachgrab € 184,-
 - Doppelgrab € 313,-
- f) Urnennischen € 184,-

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr € 26,00.

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.

Frau Harlinger
N. Seiwler

Laakirchen, 16.11.2022
Der Finanzausschuss der Pfarre Laakirchen

